

nalisierung“. Eine Demokratisierung der kirchlichen Institutionen reiche nicht aus, die Institutionen selber müßten beseitigt werden, der Reichtum der Kirche müsse radikal bekämpft werden (der Papst solle deshalb sein Vermögen „in den Tiber werfen“; „weg, nur weg damit!“) und auch in der Kirche müßten „die Mächtigen vom Thron gestürzt werden“. Nur eine „diffuse Kirche“ könne in Zukunft Ort einer echten christlichen „Prophetie“ sein.

Der Ansatz von Langer mochte durchaus bedenkenswert sein. Seine zahlreichen Forderungen zur Reduktion oder gar „Abschaffung“ des Institutionellen an der Kirche verblieben aber fast ausschließlich im Destruktiven und waren in ihrer Formulierung und ihren vielleicht vom Sprecher selbst nicht ganz überschauten Konsequenzen zu direkt und zu unausgegoren, um einer sachlichen Diskussion zu dienen. Erwartungsgemäß stieß Langer auch bei solchen Teilnehmern auf heftige Kritik, die sein Anliegen weitgehend teilten. Gleich nach dem Vortrag meldete sich einer der Vorredner, der kirchenkritisch engagierte Berliner Politologe Prof. A. Schwan, der an der späteren Diskussion nicht mehr teilnehmen konnte, zu Wort mit der „persönlichen“ Feststellung: bei aller Achtung vor der subjektiven Redlichkeit und persönlichen Glaubwürdigkeit des Vortragenden könne man dessen praktischen Forderungen auf keinen Fall zustimmen. Was Langer vorgetragen habe, führe nicht zur Demokratisierung der Kirche, sondern zu einer totalen Anarchie in der Kirche und letztlich zu ihrem Untergang. Diese habe sich zwar „ungeheurer Verfehlungen“ schuldig gemacht; doch wenn man sie als Institution abschaffe, könne das Wort Gottes nicht mehr gehört werden: eine gewiß in sich richtige, aber wohl ebenso polemisch verkürzte Aussage.

Schwan hatte in seinem eigenen, erheblich maßvolleren und auch realistischen Vortrag am Tage vorher über „Demokratisierung in Kirche und Gesellschaft“ die Frage gestellt: Will sich die Kirche nur taktisch dem Pluralismus anpassen, um in der modernen Welt zu überleben, oder will sie diesen Pluralismus fördern, weil sie ihn innerlich bejaht? Faktisch habe die Kirche bisher nur das erstere getan, es entspräche jedoch eher dem richtig verstandenen Wesen der Kirche, wenn sie in einer echten Bejahung von Freiheit und Pluralismus an einer Humanisierung unserer Gesellschaft mitarbeiten würde. Die Erklärung des Zweiten Vatikanums über die Religionsfreiheit stelle einen sehr bedeutsamen positiven Ansatz dar, während die derzeit noch gültige Kirchenverfassung besser zu einer „absolutistischen Monarchie klerikaler Provenienz“ passe als zu einer Kirche, die die Botschaft der Liebe verkündigen wolle. Die Glaubwürdigkeit der Kirche werde in Zukunft immer mehr von einer Demokratisierung ihrer Strukturen abhängig sein.

Zum Schluß der Tagung sprach Prof. J. Moltmann, Tübingen, über „Politische Theologie als Dialog“. Er versuchte, mit einer Theologie des Kreuzes die Anliegen der politischen Theologie zu begründen. Das Kreuz entlarve das Unrecht politischer Macht, in seinem Namen solle die politische Theologie die Verabsolutierung im politischen Bereich entmythologisieren.

Die übrigen Vorträge beschäftigten sich vorwiegend mit autoritären Strukturen in der modernen Gesellschaft, insbesondere an den deutschen Hochschulen, und standen ein wenig abseits des roten Fadens der Tagungsthematik. Auf einen Bericht über die in diesen Vorträgen zur Sprache gebrachten Gedanken, so wichtig und interessant sie auch waren, muß an dieser Stelle verzichtet werden.

Die Gefahr des Mißkredits

Einen eigenen Akzent erhielt die Tagung durch die Anwesenheit einer größeren Gruppe von Studenten, die sich vor allem in den Diskussionen lebhaft zu Wort meldeten. Die unsachliche und häufig unfaire Art jedoch, mit welcher einige Studenten die Diskussion immer wieder „umzufunktionieren“ versuchten, „frustrierte“ viele Mitglieder und Sympathisanten der Paulus-Gesellschaft zunehmend. Die zahllosen Diskussionsbeiträge zur Geschäftsordnung ermüdeten enorm; der Mangel an Bereitschaft, Argumente anzuhören und mit Argumenten zu beantworten, drückte das sonst so beachtliche Niveau der Tagungen der Paulus-Gesellschaft herab; die Tatsache, daß man sich an keinen vom Plenum mehrheitlich gefaßten Beschluß zur Geschäftsordnung (z. B. über den Schluß der Debatte) zu halten bereit war, wenn er einem nicht paßte, und daß man in heiterer Ungezwungenheit dem Gesprächspartner Ansichten unterstellte, die dieser gar nicht vertrat, oder „übereinstimmende“ Meinungen des Plenums feststellte, die gar nicht vorhanden waren, ließ manchmal den Eindruck entstehen, daß hier von seiten einiger (nicht aller) Studenten agitiert, aber nicht diskutiert wurde; die merkwürdige Auffassung der „Linken“ von „Theorie und Praxis“, nach welcher die Mitglieder der Paulus-Gesellschaft bloße Vortragskonsumenten seien, wenn sie nicht bereit wären, jede Debatte mit einem Beschluß oder einer „öffentlichen Erklärung“ oder einer sonstwie gearteten „Aktion“ abzuschließen, und das entsprechende Drängen der Linken nach „Praxis“ verminderte die Sachdiskussion erheblich, so daß diese Tagung, langfristig gesehen, weniger effizient sein dürfte als frühere Tagungen der Paulus-Gesellschaft, die sachlicher und wissenschaftlicher waren. Mit Recht schrieb daher *W. Post* (in „Publik“, 9. 5. 69): „Wenn jedenfalls für das Niveau der Diskussionen . . . der Paulus-Gesellschaft nicht energisch etwas unternommen wird, dürfte ihr bis dato guter Ruf sehr bald in Mißkredit geraten.“

Wehrdienstverweigerung und ziviler Ersatzdienst

In einer vom Bundesministerium für Verteidigung geförderten Schrift über Kriegsdienstverweigerung wird die — auch von einem Großteil der Bevölkerung geteilte — Auffassung vertreten: „Heute und morgen verhilft uns nur die Macht, die bewaffnete Macht, zum Frieden.“ Der „realistische Pazifist“ wisse um die „Richtigkeit und Wahrheit des alten Wortes: Si vis pacem —

para bellum.“ „Das zu verkennen oder nicht erkennen zu wollen und einem Idealbild nachzujagen, für das unsere Zeit einfach noch nicht reif ist, macht das Wesen der Kriegsdienstverweigerung aus.“ Das absolute Nein zum Waffendienst gefährde sogar den Frieden und lade den Kriegsdienstverweigerern eine „ungeheuerliche Verantwortung“ auf. Schließlich wird mit deutlichem Be-

dauern das im Grundgesetz verankerte Recht auf Kriegsdienstverweigerung als „Großmut“ bezeichnet, die „den Interessen unserer staatlichen Gemeinschaft und unserer Lebensordnung widerspricht“ (G. Hahnenfeld, Kriegsdienstverweigerung, R. v. Decker's Verlag, Hamburg/Berlin 1966, S. 21).

Der Wehrpflichtige, der das Verfahren auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen einleitet, wird mit solchen Gesichtspunkten konfrontiert, wenn er vor einem Prüfungsausschuß, der über den Antrag in erster Instanz entscheidet, seine gegensätzliche Überzeugung darzulegen hat. Der Vorsitzende dieses Ausschusses ist ein Beamter des Verteidigungsministeriums, der zwar kein Stimmrecht hat, erfahrungsgemäß aber den Gang der Verhandlung entscheidend beeinflusst. Oft fehlt es auch an Verständnis für die psychologische Verfassung des Antragstellers seitens der Prüfer. In der beruflichen und privaten Umwelt gelten Wehrdienstverweigerer vornehmlich immer noch als Außenseiter. Angesichts eines differenzierteren Verständnisses des fortbestehenden Ost-West-Konfliktes werden die Wehrdienstverweigerer heute nicht mehr gleich als Helfershelfer des Kommunismus gebrandmarkt; auch hat der Einsatz zahlreicher Ersatzdienstpflichtiger in Heil- und Pflegeanstalten den Vorwurf vom „Drückeberger“ (so nennt sich auch eine Zeitschrift für die Ersatzdienstleistenden) widerlegt und das moralische Gewicht ihrer Entscheidung glaubhaft gemacht. Dennoch bezeugt ihnen nach wie vor ein erhebliches Maß an gesellschaftlichem Unverständnis. Ihre Organisationen vertreten mit Recht den Standpunkt, daß ein Antragsteller nur ein im Grundgesetz vorgesehenes Recht in Anspruch nimmt, daß sich trotzdem die Vorsitzenden zahlreicher Prüfungsausschüsse als Ankläger gebärdeten. H. Liepman hat die Atmosphäre in den Prüfungsausschüssen und die Mentalität leitender Beamter des Bundesverteidigungsministeriums in einer eindrucksvollen Dokumentation dargestellt, die den bezeichnenden Titel trägt: Kriegsdienstverweigerung oder Gilt noch das Grundgesetz? (rororo aktuell 885, Reinbek 1969). Liepman fordert deshalb (S. 133), „die Prüfungsausschüsse mit neutralen, unvoreingenommenen Richtern zu besetzen und die Beisitzer nach Erfahrung und Eignung zu bestellen“.

Man muß nicht in das oft polemische Vokabular der verschiedenen Verbände der Kriegsdienstgegner verfallen, um festzustellen, daß die Situation der Wehrdienstverweigerer in der Bundesrepublik unbefriedigend ist. Die Vorbehalte gelten dabei weniger den gesetzlichen Bestimmungen im Grundsätzlichen, die im Vergleich zu zahlreichen europäischen Ländern sogar als fortschrittlich bezeichnet werden können, als vielmehr dem Modus des Anerkennungsverfahrens (das manche durch eine einfache Erklärung des Antragstellers ersetzt wissen möchten) und der Organisation des zivilen Ersatzdienstes. Die Forderung nach Ersatzdienstleistung selbst wird mit Ausnahme der Zeugen Jehovas anerkannt. Während nicht nur Griechenland und Spanien, sondern auch Italien, die Türkei und die Schweiz ein Recht auf Wehrdienstverweigerung nicht kennen, bestimmt das Grundgesetz Art. 4 (3): „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“ Eine Verankerung dieses Rechtes bereits in der Verfassung kennen nur sehr wenige Länder. In § 25 des Wehrpflichtgesetzes heißt es ausführlicher: „Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den

Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten. Er kann auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr herangezogen werden.“ Zu beachten ist, daß die Wehrdienstverweigerung „aus Gewissensgründen“ erfolgen muß und daß nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht ohne weiteres ein Recht auf Wehrdienstverweigerung ohne Waffe gewährleistet wird (über die gesetzlichen Grundlagen informiert ausführlich: Recht auf Kriegsdienstverweigerung RKV. Handbuch für die gesamte Praxis der Kriegsdienstverweigerung und des Zivilen Ersatzdienstes, bearbeitet von A. Riedel, Verlag des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer VK, Stuttgart 1967).

Eine Minderheit im Wachsen

Nach wie vor stellen die Wehrdienstverweigerer in der BRD eine zahlenmäßig unbedeutende Minderheit dar. Die Aktivität ihrer Organisationen hat sich jedoch sichtlich verstärkt und in jüngster Zeit gelegentlich sogar bedenkliche Formen angenommen, die auf zweckfremde Einflüsse schließen lassen. Bis Mitte 1967 konnte ein kontinuierlicher Rückgang der Antragsziffern registriert werden, was vor allem auf die Schwierigkeiten in den Ausschüssen zurückgeführt wurde. Von den Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1940 hatten noch 0,8% den Antrag auf Anerkennung gestellt, vom Jahrgang 1945 waren es nur noch 0,5%. 1968 erfolgte dann ziemlich überraschend ein rapider Anstieg: 11 798 Wehrpflichtige und 3456 Soldaten beantragten die Anerkennung, während es 1967 nur 5963 bzw. 871 waren. Für das Verteidigungsministerium besonders besorgniserregend ist die Zunahme unter den bereits dienenden Soldaten, darunter Offiziere. 1960 stellten nur 68 Soldaten einen Antrag, 1968 mehr als fünfzigmal so viele. Auch in der konfessionellen Zugehörigkeit der Kriegsdienstgegner haben sich Veränderungen ergeben. 1966 waren etwa 52% aller Antragsteller Protestanten, 12% Zeugen Jehovas und 8% Katholiken. Ein Jahr später betrug der Anteil der Katholiken bereits 14,4%. In den ersten drei Monaten von 1968 lehnten 38% von 3269 Antragstellern den Wehrdienst aufgrund religiöser Motive ab, davon 54,2% Protestanten, 21,9% Katholiken und 9,3% Zeugen Jehovas. Die meisten Wehrdienstverweigerer stellt gegenwärtig die Gruppe der Abiturienten mit über 50%. Geographische Schwerpunkte bilden Hamburg und Bremen, Nordrhein-Westfalen und Hessen, Gebiete, in denen die Verbände und einzelne Anwälte besonders aktiv sind. Insgesamt wurden bisher über 70% der Antragsteller anerkannt, wenn auch ein Teil erst in höherer Instanz.

Diese unerwartete Zunahme von Anträgen wirft die Frage nach den Motiven auf, zumal diese Entwicklung der allgemeinen Unruhe unter der Jugend zu entsprechen scheint. „Die Kriegsdienstverweigerer sind weltanschaulich und politisch nicht auf einen Nenner zu bringen. Aber irgendwie oppositionell sind sie fast ausnahmslos. Von hundert Kriegsdienstverweigerern sind zwanzig Studenten, zwanzig Mitglieder der IG-Metall, zwanzig Angestellte. Der Rest verteilt sich auf zahlreiche Berufe — mit Ausnahme von Geistlichen und Landwirten“ (O. Wilfert, Die Kriegsdienstverweigerer, „Frankfurter Hefte“, Dezember 1966, S. 843f.). Diese Analyse trifft auch heute noch im wesentlichen zu, wenn auch die Abi-

turienten stärker in den Vordergrund getreten sind. Nach wie vor werden von den Jugendlichen religiöse Motive geltend gemacht; die konfessionelle Struktur und die religiöse Situation haben sich aber in den letzten Jahren nicht so entscheidend gewandelt, als daß sie für die rapide Zunahme verantwortlich gemacht werden könnten. Das gilt analog für die Kriegsdienstgegner aus ethischen Gründen, die sich an den Überzeugungen von Persönlichkeiten wie Albert Schweitzer orientieren und jegliche Tötung ablehnen. Andere Ursachen müssen also für die gewandelte Situation gesucht werden.

Die Motive der Jugend

Ein wesentlicher Einfluß darf einer veränderten Friedenssicht zugeschrieben werden, die auch zur Systematisierung der Friedensforschung geführt hat (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 189). Viele Jugendliche haben die Überzeugung gewonnen, angesichts der militärtechnischen Möglichkeiten verlören alle traditionellen Kategorien von Notwehr und Selbstverteidigung an Bedeutung, einen „gerechten Krieg“ könne und dürfe es nicht mehr geben. Die Vorgänge in Vietnam und an anderen weltpolitischen Brennpunkten verstärken diese Einstellung. Die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit haben außerdem eine starke Skepsis gegenüber der Informationspolitik selbst demokratischer Regierungen hervorgerufen: da man den propagierten Rechtsstandpunkt kaum überprüfen könne, sich aber nicht auf zweifelhafte Unternehmungen einlassen dürfe, bleibe als Alternative nur die generelle Kriegsdienstverweigerung. Auch die Tatsache, daß Gerichte in zahlreichen Fällen die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse revidierten, mag die Antragstellung gefördert haben.

Durch die örtlichen Verwaltungsgerichte bzw. durch das Bundesverwaltungsgericht in Berlin (die höchste Instanz in Fragen der Wehrdienstverweigerung) wurde unter anderem entschieden, daß nicht nur religiöse, sondern auch ethische und selbst politische Gründe einen Gewissensentscheid motivieren können, ja sogar daß die Anerkennung auch dann ausgesprochen werden muß, wenn der Kriegsdienstverweigerer nur emotionale, nicht weiter reflektierte Gründe anzuführen vermag (zu einigen Grundsatzentscheidungen vgl. *B. Schultbeiss*, Kirche und Kriegsdienstverweigerung, Veröffentlichungen der Deutschen Pax-Christi-Bewegung Nr. 3, Freiburg 1968, sowie das genannte Handbuch). Nach wie vor halten die Gerichte aber daran fest, daß eine „situationsbedingte“ Kriegsdienstverweigerung, die Weigerung der Teilnahme an einem bestimmten Krieg, durch GG 4 (3) nicht geschützt werde (BVerfG 1 BvL 21/60 vom 20. 12. 60). Diese Problematik wird gegenwärtig in den USA wegen des Vietnamkriegs besonders heftig diskutiert. Die Gerichte erkennen dort aber ebenfalls nicht „selective conscientious objection“ an. Die Diskussion um diesen speziellen Fall der Kriegsdienstverweigerung ist wohl erst noch in den Anfängen. Ob die vorgebrachten Wissensgründe ehrlich sind, wird seitens der Prüfungsausschüsse und der Gerichte nur schwer nachzuweisen sein. Deshalb ist von besonderer Tragweite, aber Rechtsens, die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 3. 10. 58 (Az. VII C 31.58), daß eine neugewonnene Gewissensüberzeugung zu einem jeden Zeitpunkt, also auch während der Ableistung des Wehrdienstes und selbst für Offiziere, unter den Schutz des Gesetzes falle.

Uneinigkeit in den Verbänden

Die wichtigsten Organisationen in der Bundesrepublik sind der „Verband der Kriegsdienstverweigerer in der War Resisters' International e. V.“ mit dem Sitz in Stuttgart, kurz VK, und die „Deutsche Friedensgesellschaft — Internationale der Kriegsdienstgegner e. V. (DFG-IDK)“ in Essen. Beide Verbände betreiben aktive Propaganda für die Kriegsdienstverweigerung. Daß die Zahl der Antragsteller jüngst so plötzlich zugenommen hat, ist nicht zuletzt auf die verstärkte Aktivität dieser Verbände zurückzuführen, insbesondere auf das Engagement von oppositionellen politischen Gruppen in ihnen, die aus teilweise zweckfremden Gründen die Kriegsdienstverweigerung propagieren. Die „Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e. V.“ in Dortmund dagegen verzichtet auf direkte Propaganda, ihr Ziel ist Information und Beratung sowie die Verteidigung der Belange der Kriegsdienstgegner in der Öffentlichkeit. In ihr sind die meisten Organisationen zur Propaganda und/oder zum Schutz der Kriegsdienstgegner zusammengeschlossen, so die genannten Verbände, zahlreiche evangelische Arbeitsgemeinschaften, aber auch Organisationen wie die katholische Pax-Christi-Bewegung stehen mit ihr in regelmäßigem Kontakt.

Daß die beiden wichtigsten Verbände, VK und DFG, nie einen Zusammenschluß erreichen konnten, läßt erkennen, daß sie sich über politische Fragen und taktische Maßnahmen durchaus nicht einig sind. Seit einiger Zeit ist der VK, der größte Verband, auch noch in sich selbst zerstritten. Sein letzter Bundeskongreß im April in Stuttgart hat gezeigt, daß die Satzung des VK Zielscheibe der Kritik geworden ist. In deren § 3 werden ausschließlich die „Mittel des gewaltlosen Kampfes“ zur Durchsetzung der Ziele vorgesehen, wogegen sich vor allem studentische Oppositionsgruppen auflehnen. So steht in der Verbandszeitschrift „Zivil“ zu lesen, daß „durch die Tabuisierung der Gewaltlosigkeit, durch die Dogmatisierung des absoluten Pazifismus der Entwicklung des VK eindeutige Grenzen gesetzt“ seien. Die Frage der Gewaltlosigkeit scheidet die Geister und kann möglicherweise zu einer Spaltung des Verbandes führen. Auffallend ist auch die massiv marxistische Phraseologie in einigen Beiträgen von „Zivil“ (März 1969).

Für die Werbemethoden des VK sind Flugblätter und Broschüren bezeichnend, die vor Schulen und Kasernen verteilt werden. Auf einem Handzettel steht zu lesen: „Was glaubt Ihr eigentlich: für wen kämpfen die amerikanischen Soldaten in Vietnam? Für sich? Für die Vietnamesen? Nie und nimmer! Soldaten müssen immer das ausbaden, was die herrschende Clique eingebrockt hat. Wer von den beiden krepirt wohl dabei? Warum haben die so panische Angst vor den Kriegsdienstverweigerern? Die lassen sich nicht mißbrauchen. Die haben durchgeblickt.“ Es wird gleichzeitig auf GG 4 (3) verwiesen. „Jeder kann den Kriegsdienst verweigern... Wir helfen Euch dabei.“ Auf einem anderen Flugblatt erscheint ein erschütterndes Foto aus Vietnam. Dazu heißt es im Text: „Willst Du lernen, WIE MAN EINEN BAUCH AUF-SCHLITZT oder wie man einen Schädel zertrümmert, oder wie man eine Frau plattwalzt, oder wie man ein Kind verbrennt? Oder drei? Oder zehn? Oder ein paar Hundert? Nichts leichter als das! Du brauchst gar nichts weiter zu machen. Du mußt nur warten bis man

Dich holt in UNSERE BUNDESWEHR.“ Eine Broschüre der Verbandes mit dem Titel „Warum wir den Kriegsdienst verweigern“ (Stuttgart 1967) gibt über „positive“ und „negative“ Antworten auf die möglichen Fangfragen (es sind tatsächlich oft Fangfragen) Bescheid, die im Prüfungsausschuß gestellt werden können.

Gewissensentscheidung oder Opportunismus?

Gerichte und Verteidigungsministerium stehen hier vor einem kaum lösbaren Dilemma. Die Propagierung eines Grundrechtes darf nicht unter Strafe gestellt werden. Wird aber diese Propagierung zu politischer Agitation mißbraucht — und einige Vorkommnisse legen dies nahe —, dann hat der Kläger den Nachweis dafür zu erbringen. Bekanntlich haben der SDS und andere Oppositionsgruppen die „Zerschlagung der Bundeswehr“ zu ihrem Ziel erklärt, und dafür scheint ihnen auch das Mittel der Wehrdienstverweigerung recht. So wurde von der APO an Wehrpflichtige die Empfehlung ausgegeben, Anträge auf Anerkennung erst während der Dienstzeit zu stellen, um durch dieses Manöver die Truppe in Verwirrung zu bringen und eine größere Breitenwirkung zu erzielen. Diese zweckfremde Propaganda mag sich schließlich zum Nachteil der Dienstverweigerer aus echten Gewissensgründen auswirken, denn von manchen Bundestagsabgeordneten werden bereits Einschränkungen der bislang großzügigen gesetzlichen Möglichkeiten empfohlen (vgl. die Dokumentation in „Junge Kirche“, Heft 1/1969). Ein Schritt in dieser Richtung ist der Erlaß des Generalinspektors, daß antragstellende Soldaten nicht mehr, wie bisher üblich, vom Dienst mit der Waffe freigestellt werden, sondern daß sie dafür bis zum Entscheid des Prüfungsausschusses zu warten haben. Das Grundproblem der Wehrdienstverweigerung zeigt sich hier mit aller Deutlichkeit. Der Entschluß eines Wehrdienstgegners soll auf einem Gewissensentscheid basieren. Dieser Gewissensentscheid kann aber nicht mit juristischen Mitteln in Griff genommen werden, was wiederum notwendigerweise die Möglichkeit des Mißbrauchs offenläßt.

Noch immer haben Wehrdienstverweigerer die Chance, auch dem zivilen Ersatzdienst (der unter der Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung steht) zu entgehen, da die vorhandenen Stellen bei weitem nicht ausreichen. Für bereits dienende Soldaten mag dies ein besonderer Anreiz sein, den Antrag zu stellen. Anfang 1969 waren nur etwa 2200 Wehrpflichtige im Ersatzdienst tätig. Im laufenden Jahr sollen weitere 2500 Stellen geschaffen werden, die jedoch noch immer nicht den Bedarf decken werden. Eine gerechte Lösung würde die hinreichende Zahl an Arbeitsplätzen erfordern, in die anerkannte Wehrdienstverweigerer ohne Wartezeit eingewiesen werden könnten. Das Haupteinsatzgebiet während des Ersatzdienstes, der wie der Wehrdienst 18 Monate dauert, ist bisher das Krankenhaus- und Pflegewesen. Zu den anerkannten Ersatzdienstorganisationen zählen die Innere Mission, die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas, der Paritätische Wohlfahrtsverband, das Rote Kreuz. Alle Interessenverbände der Kriegsdienstverweigerer sind sich einig in der Kritik an der Durchführung des Ersatzdienstes. In einer Denkschrift der Pax-Christi-Bewegung wird beanstandet, im Gegensatz zur Bundeswehr böte der Ersatzdienst keinerlei Ausbildung, vielmehr würden die Betroffenen „in der Regel zu reinen Hilfsdiensten her-

angezogen“. „Jede Mitarbeit an erzieherischen Aufgaben, etwa in Pflegeanstalten von Jugendlichen, ist ausdrücklich durch Anordnung des Arbeitsministeriums ausgeschlossen, selbst wenn es sich um Personen handelt, die aufgrund ihres zivilen Berufes (Lehrer, Studenten) dazu durchaus in der Lage wären.“ Die gegenwärtige Lösung könne „in keiner Weise befriedigen“. Es bleibt abzuwarten, in welcher Weise das Entwicklungshelfergesetz eine weitere Alternative zum Wehrdienst bieten wird.

Die Stellung der Kirchen

Von der evangelischen wie von der katholischen Kirche werden der Wehrdienst wie der Ersatzdienst als Dienst am Frieden betrachtet. Die Kirchen respektieren die persönliche Entscheidung der Gläubigen und enthalten sich offiziell der Werbung für eine der beiden Möglichkeiten, die sie in der gegenwärtigen Situation als gleichwertig betrachten. Sie fühlen sich jedoch verpflichtet zur Seelsorge an den Soldaten und an den Ersatzdienstleistenden. Unentschiedene sollen beraten werden, die Gewissensentscheidung müssen sie jedoch selbst treffen (vgl. die Ausführungen des evangelischen Militärdekans K. Weymann, Wehrdienst — Ersatzdienst als Dienst am Frieden, Quell-Verlag, Stuttgart 1967, sowie das Interview mit Bischof F. Hengsbach in „Publik“, 21. 3. 69). In dieser Sicht entbehren die Vorwürfe gegen Bischof Hengsbach, er könne nicht gleichzeitig Militärbischof und oberster Verantwortlicher der katholischen Kirche in Deutschland für Wehrdienstverweigerer sein, der Grundlage. Auch Kardinal Alfrink ist Präsident der Internationalen Pax-Christi-Bewegung und gleichzeitig Militärbischof.

Während sich die evangelische Kirche bereits 1950 auf der Synode von Berlin-Weißensee für die Unterstützung der Wehrdienstverweigerer aussprach und schon 1956 Vorschläge für eine gesetzliche Regelung zum Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen ausgearbeitet hatte (Kirche und Kriegsdienstverweigerung, Chr. Kaiser Verlag, München 1956), die heute noch in ihrem Grundbestand nicht überholt sind, fanden die katholischen Kriegsdienstgegner in ihrer Kirche lange Zeit nicht nur wenig Unterstützung, sondern viel Unverständnis und Mißtrauen. Lediglich die Pax-Christi-Bewegung konnte gegen manche Widerstände fruchtbare Aufklärungsarbeit leisten, die schließlich dazu geführt hat, daß die Bischöfe 1968 die Einrichtung von Beratungsstellen für Kriegsdienstgegner in allen Diözesen beschlossen.

Die Haltung der Gläubigen ist in beiden Kirchen naturgemäß weniger einheitlich und vor allem von den politischen Überzeugungen des einzelnen bestimmt. In der evangelischen Kirche ist eine pazifistische Gruppe aktiv, die sich im Anschluß an entsprechende Thesen von M. Niemöller gebildet hat, der in seiner programmatischen Saarbrücker Rede jede Kriegsrechtfertigung angesichts der Atombewaffnung abgelehnt hat (Christ und Krieg?, Verlag des Sonntagsgruß, Saarbrücken 1960). Weit weniger formiert sind die Kriegsdienstgegner unter den Katholiken, die bislang von seiten der Geistlichkeit und der Theologen kaum irgendeine Unterstützung erfuhren. Ereignisse wie der Essener Katholikentag lassen jedoch erwarten, daß sich hier eine Wandlung anbahnt. Wie wenig vorbereitet das Klima in manchen katholischen Kreisen noch ist, verdeutlichten Reaktionen aus CSU-

Kreisen, die (laut KNA, 12. 12. 68) die Einrichtung von Beratungsstellen durch die katholische Kirche als „Verschwendung von Kirchensteuergeldern“ bezeichneten. Für die Rechtsprechung stellen die Zeugen Jehovas einen problematischen Sonderfall dar. Sie lehnen nicht nur den Wehrdienst, sondern auch, weil sie dem Staat als einer widergöttlichen Einrichtung nicht dienen wollen, den Ersatzdienst ab. Zahlreiche Anhänger dieser Glaubensgemeinschaft haben sich deshalb Gefängnisstrafen zugezogen. Die Gerichte stehen vor der Frage, ob sie diese eindeutigen Gesinnungstäter tatsächlich, wie oft geschehen, mit Kriminellen in einer Haftanstalt unterbringen sollen oder ob es sich der Staat leisten kann, diese Minderheit in ihrer Eigenart zu tolerieren. Ein Fortschritt ist es jedenfalls, daß nach einem Entscheid des Bundesverfassungsgerichts Zweit- und Drittbestrafungen für das gleiche Vergehen (Nichterscheinen zum Ersatzdienst) nicht mehr verhängt werden dürfen. Neuerdings wird den Zeugen Jehovas die Alternative angeboten, sich für einen zweieinhalbjährigen freiwilligen Pflegedienst bereitzuerklären, der zudem tariflich bezahlt wird.

Ein politisch-ethisches Dilemma

Wehrdienstverweigerer zitieren gerne den bekannten Ausspruch von J. F. Kennedy: „Krieg wird es geben bis

zu jenem fernen Tag, wo der Kriegsdienstverweigerer das gleiche Ansehen und Prestige besitzt wie der Krieger heute.“ Sie sind jedoch nach wie vor, numerisch gesehen, eine unbedeutende Minderheit, die allerdings für sich in Anspruch nehmen kann, den eigenen Standpunkt gegen manche Widerstände und persönliche Benachteiligungen vertreten zu haben. Das Problem der Kriegsdienstverweigerung macht das Dilemma so recht deutlich, in dem sich die Friedensarbeit immer noch befindet. Denn einerseits wird auch in militärischen Kreisen nicht mehr bestritten, daß der Krieg kein brauchbares Mittel mehr ist, um Konflikte zu lösen, während sich gleichzeitig den Staaten immer noch die Notwendigkeit der Rüstung aufzuzwingen scheint, weil sich gegenwärtig der Frieden offenbar nur mit militärischer Macht sichern und verteidigen läßt. In dieser Ausweglosigkeit kommt dem Kriegsdienstverweigerer eine nicht unwichtige Aufgabe zu — soweit er wirklich aus Gewissensgründen handelt und sich nicht von politischen Richtungen zu destruktiven Zwecken mißbrauchen läßt. Er kann zur Schaffung eines Friedensklimas beitragen. Das Prinzip der Gewaltlosigkeit setzt dem einseitigen militärisch-machtpolitischen Denken eine Alternative entgegen, mit der sich die Öffentlichkeit auseinandersetzen muß. Die Arbeit der Verbände, soweit sie zweckfremde agitatorische Einflüsse auszuschalten verstehen, kann der Gefahr von Ideologisierung entgegenwirken und die verbreiteten Pauschalurteile relativieren.

Länderbericht

Kirchliche Entwicklungstendenzen in der DDR

In diesem Jahr wird in Mitteldeutschland am 7. Oktober der 20. Gründungstag der DDR mit großem Aufwand gefeiert werden. Wenn man die vier Jahre offener sowjetischer Besatzungspolitik zwischen 1945 und 1949 hinzurechnet, so wird Mitteldeutschland immerhin schon 24 Jahre kommunistisch beherrscht. Während auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens — in Wirtschaft, Kultur, Kunst, Wissenschaft, Recht — die SED-Führung grundlegende Veränderungen durchzusetzen vermochte, blieb bisher lediglich der kirchliche Bereich von einer vollständigen Gleichschaltung verschont, wenngleich es dem kommunistischen Regime bereits gelungen ist, die Kirchen an den äußersten Rand des gesellschaftlichen Lebens zu drängen. Bis auf den heutigen Tag stehen die Kirchen in der DDR aber noch nicht unter direkter Staatskontrolle. Ihre Organe können — mit bestimmten Einschränkungen — frei wirken. Faktisch sind die Kirchen die zahlenmäßig größten und einzigen „Massenorganisationen“, die noch nicht auf sozialistische Linie gebracht sind, obwohl es Tendenzen in dieser Richtung gab und gibt.

Wenn auch die Kirchen in ihrer Existenz bisher nicht direkt gefährdet sind und ihnen — nahezu ganz ungeengt auf den Kultbereich — Freizügigkeit gestattet wird, so wurde durch den im Prozeß der sozialistischen Umgestaltung vorangetriebenen Säkularisierungstrend sowie durch den Druck der jahrelangen systematischen kommunistischen Indoktrination und einer zielbewußten Kirchenpolitik nicht nur die gesellschaftliche Rolle und Funktion der Kirchen beträchtlich herabgemindert. Auch die Zahl der Kirchenglieder verringerte sich.

Der statistische Trend . . .

Einen Einblick über die offensichtlichen Auswirkungen eines sehr wirksamen Entwicklungsprozesses infolge des allgemeinen gesellschaftlichen Strukturwandels und die Ergebnisse atheistischer Propaganda geben die Zahlen, die in einem 500 Seiten starken Band „Ergebnisse der Volks- und Berufszählung vom 31. Dezember 1964“ im Herbst 1968 veröffentlicht wurden. Während es zunächst gegen die konfessionsstatistischen Angaben erhebliche Vorbehalte gab und die Vermutung geäußert wurde, daß diese Zahlen zuungunsten der Kirche in erheblichem Umfang manipuliert wurden, werden sie jetzt als halbwegs richtig anerkannt.

Von den 17 003 633 Bewohnern der DDR haben sich Ende 1964 5 416 814 (31,86% der Bevölkerung) als „konfessionell nicht gebunden“ bezeichnet. 1950 hatten sich nur 8% als konfessionslos bezeichnet. In den Zählungsbogen trugen sich 10 091 907 (59,35%) als Angehörige der evangelischen Kirche ein. 1950 waren es noch 14,8 Millionen (80%). Als Katholiken bekannten sich 1 375 237 (8,1%). Bei der Zählung 1950 waren es noch 2,0 Millionen (11%). Der Rückgang von 4,7 Millionen evangelischen und 600 000 katholischen Christen ist nach vorsichtigen Schätzungen zu etwa einem Viertel durch die „Republikflucht“ erklärbar, die restlichen drei Viertel dürften in erster Linie Ergebnisse eines Entkirchlungstrends, wie wir ihn auch im Westen kennen, und zu einem geringeren Teil auch Resultat atheistischer Propaganda und Erziehung sein.